

Keine Verantwortlichkeit des Halters und Beförderers für eine mangelnde Ladungssicherung, wenn für den Transport von Gefahrgut ausreichendes Sicherungsmaterial zur Verfügung gestellt wurde

(Beschluss des OLG Düsseldorf vom 07.01.2008, Az.: 2 Ss Owi 50/07)

Das Amtsgericht hatte den Geschäftsführer einer GmbH zu einer Geldbuße in Höhe von 750,- € verurteilt, weil ein dort angestellter Fahrer mit einem auf die GmbH zugelassenen Fahrzeug Gefahrgut transportierte, dabei aber keine ausreichende Ladungssicherung vorgenommen hatte. Der Fahrer hatte bei einer anderen Firma einen 1.000 Liter ICB geladen, der mit 1.000 kg eines Beizmittels gefüllt war und Gefahrgut der Klasse 9, III, UN Nr. 3082 darstellte. Der ICB war zur Stirnwand hin formschlüssig geladen und nach hinten durch eine Querstange abgesichert. Gegen ein Verrutschen zur Seite war der ICB hingegen nicht gesichert. Das Amtsgericht führte in seiner Urteilsbegründung aus, dass eine seitliche Ladungssicherung durch Gurte oder Klemmstangen mangels entsprechender Zurrösen und Anschlagpunkte nicht möglich gewesen sei, so dass eine formschlüssige Beladung zur Seite durch andere Sicherungsmittel, wie z.B. durch Leerpalletten hätte erfolgen müssen. Derartige hätten sich zum Zeitpunkt der Kontrolle jedoch nicht im Fahrzeug befunden. Hierin sah das Gericht einen Verstoß des Geschäftsführers gegen § 9 Abs.12 Nr. 7 GGVSE, wonach der Halter und der Beförderer dafür zu sorgen haben, dass der Fahrzeugführer über die erforderliche Ausrüstung zur Durchführung der Ladungssicherung nach Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR verfügt.

Gegen dieses Urteil wandte sich der Geschäftsführer mit der Begründung, er sei für das Verhalten des Fahrers nicht verantwortlich. Das hierüber zu entscheidende OLG Düsseldorf hob daraufhin das Urteil auf und verwies die Sache an das Amtsgericht zu einer erneuten Verhandlung zurück. Dabei führte es aus, dass das Amtsgericht nicht hinreichend geprüft hätte, ob der Betroffene dem Fahrer grundsätzlich ausreichendes Sicherungsmaterial zur Verfügung gestellt und dieser es nur nicht benutzt hatte. Denn allein der Umstand, dass sich im Zeitpunkt der Kontrolle kein ausreichendes Sicherungsmaterial im Fahrzeug befand, reiche nicht aus, um einen Verstoß des Geschäftsführers gegen § 9 Abs.12 Nr. 7 GGVSE zu begründen. Die Pflicht des Halters und des Beförderers aus § 9 Abs. 12 Nr. 7 GGVSE reiche nicht so weit wie diejenige des Verladers und des Fahrzeugführers, die gemäß § 9 Abs. 13 GGVSE im Straßenverkehr die Vorschriften über die Beladung und die Handhabung nach Kapitel 7.5 ADR zu beachten haben. Diese von § 9 Abs. 12 Nr. 7 GGVSE abweichende Formulierung mache deutlich, dass die Verantwortlichkeit des Halters und des Beförderers für die Durchführung der Ladungssicherung begrenzt ist. Während der Verloader und der Fahrzeugführer die volle Verantwortung für die Beachtung der Vorschriften über die Be- und Entladung und die Handhabung gefährlicher Güter nach Kapitel 7.5 ADR tragen, erschöpfe sich die Verantwortlichkeit des Halters und des Beförderers für die Ladungssicherung darin, dem Fahrzeugführer die zur Durchführung der Ladungssicherung erforderliche Ausrüstung zur Verfügung zu stellen. Ein Verstoß gegen das Gebot des § 9 Abs. 12 Nr. 7 GGVSE liege mithin nur dann vor, wenn der Halter bzw. der Beförderer dem Fahrzeugführer die im Einzelfall zur Ladungssicherung erforderlichen Ausrüstungsgegenstände nicht zur Verfügung stellt. Danach scheidet im Rahmen des § 9 Abs. 12 Nr. 7 GGVSE eine weitergehende Verantwortlichkeit des Halters und des Beförderers aus, wenn sie dafür gesorgt haben, dass dem Fahrzeugführer die im Einzelfall erforderlichen Sicherungsmittel zur Verfügung stehen. Die tatsächliche Benutzung der zur Verfügung gestellten Sicherungsmittel ist, wie sich aus § 9 Abs. 13 GGVSE ergibt, allein Sache des Verladers und des Fahrzeugführers. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf obliegt dem dem Halter und dem Beförderer diesbezüglich nicht einmal eine Kontroll- und Überwachungspflicht.

Für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Durchführung der Ladungssicherung reicht es nach obergerichtlicher Rechtsprechung aus, dass dem Fahrzeugführer die hierfür benötigten Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung stehen und er von diesen ohne Schwierigkeiten - in eigener Verantwortung - Gebrauch machen kann. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn sich die im Einzelfall benötigten Sicherungsmittel bei Fahrtantritt griffbereit im Fahrzeug befinden. Vielmehr stehen die zur Ladungssicherung erforderlichen Ausrüstungsgegenstände dem Fahrzeugführer auch dann - zur eigenverantwortlichen Benutzung - zur Verfügung, wenn der Halter bzw. der Beförderer solche Sicherungsmittel in ausreichender Anzahl an einem Standort, von dem aus der Fahrzeugführer seine Fahrt antritt, lagermäßig vorrätig hält und sich der Fahrzeugführer ihrer ohne Schwierigkeiten bedienen kann. Da der gegen den Geschäftsführer erhobene Vorwurf ohne weitere Feststellungen darüber, ob der Fahrer die Möglichkeit hatte, eigenverantwortlich auf die Sicherungsmittel zurückzugreifen, nicht aufrecht erhalten werden konnte, war das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Fazit:

Der Halter und der Beförderer haben nur die Pflicht, die erforderlichen Mittel zur Durchführung der Ladungssicherung bereitzustellen. Geschieht dies ordnungsgemäß und begeht ein Fahrer beim Transport von Gefahrgut einen Verstoß gegen die Ladungssicherungsvorschriften ist keine Verantwortlichkeit des Halters oder des Beförderers gegeben. Vorsichtig sollte man jedoch mit der Formulierung des OLG Düsseldorf umgehen, dem Halter und dem Beförderer obliege keine Kontroll- und Überwachungspflicht darüber, ob der Fahrzeugführer die Sicherungsmittel auch tatsächlich nutzt. Selbst wenn sich daraus kein Verstoß aus dem Gefahrgutrecht ergeben sollte, kann unter Umständen aber eine Aufsichtspflichtverletzung des Arbeitgebers nach § 130 OWiG vorliegen, wenn ein Fahrer über einen längeren Zeitraum immer wieder wegen mangelnder Ladungssicherung auffällig wird und der Arbeitgeber nicht einschreitet.

Erschienen in der Zeitschrift NordVerkehr, Ausgabe 09/08